

THEMEN

Arbeitsrecht

// Wirksame Urlaubsgewährung auch während Quarantäne möglich

Verkehrsrecht

// Trunkenheitsfahrt: „Ich habe nichts getrunken! Das muss am Bonbon liegen!

// Führerschein auf Probe: Fahranfänger aufgepasst!

// Benutzung von Fahrrädern, E-Bikes und E-Scootern unter Alkoholeinfluss

Sozialrecht

// Raus aus dem Krankenhaus – Aber wie weiter? Die neue Übergangspflege im Krankenhaus

// Kostenübernahme von Aufwendungen für Schulbücher

In eigener Sache

// Erneut vom FOCUS ausgezeichnet: Dresdner Fachanwälte Thomas Börger und Matthias Herberg

// Ausbildungsstart für Rechtsanwaltsfachangestellte

// Erstes Teamevent 2021: Teilnahme an der 12. REWE-Team-Challenge in Dresden

// Glückwunsch zum Fachanwaltstitel Verkehrsrecht für Philipp Burchert

// Rechtsanwalt im Fokus: Carsten Fleischer

NEWSLETTER 09.09.2021

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Sind Sie Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter? Worauf haben Sie sich spezialisiert?“ So oder ähnlich fragen viele Mandanten vor Beginn der Mandatsbeziehung nach und wundern sich über meine direkte und kurze Antwort: „Beides“.

Die Frage, ob ich oder wir in der Kanzlei auf Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberseite stehen, stellen sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgebermandanten gleichermaßen und wir verstehen das diesbezügliche Wissensbegehren, schließlich ist eine arbeitsrechtliche Streitigkeit regelmäßig von hoher wirtschaftlicher, teils existentieller Bedeutung für die Mandantschaft.

In der juristischen Landschaft gibt es sowohl für die eine wie auch die andere Seite spezialisierte Kanzleien, überdies Gewerkschaften mit Arbeitnehmerberatungen sowie Arbeitgeberverbände, um nur einige Beispiele für eine „einseitige“ Spezialisierung zu nennen.

Dennoch möchte ich hier eine Lanze für den Generalisten unter den Arbeitsrechtlern brechen. Gerade das Wissen um die Nöte und Befindlichkeiten der jeweiligen Gegenseite, welche dem sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgebervertreter aus zahlreichen Parallelmandaten in der Praxis bekannt sind, führt meines Erachtens zu einer ausgewogenen und umfassenden Gesamteinschätzung der Prozesssituation aber auch, und das ist in vielen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten von mindestens genau so hoher Bedeutung, der wirtschaftlichen Bedeutung für die jeweilige Mandantschaft und deren Gegenseite. Die regelmäßige Bearbeitung von Mandaten aus Sicht beider Arbeitsvertragsparteien schärft und aktualisiert dauerhaft das Urteilsvermögen des anwaltlichen Bearbeiters und schützt sehr gut vor der sogenannten „Betriebsblindheit“.

In diesem Sinne halte ich es für ein Privileg und nur von Vorteil für den Mandanten, wenn der bearbeitende und vertretende Anwalt im Arbeitsrecht sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer in seiner praktischen Tätigkeit berät und vertritt.

Herzlich, Ihr Carsten Fleischer



Rechtsanwalt
Carsten Fleischer

Fachanwalt für
Arbeitsrecht

0351 80718-80
fleischer@dresdner-
fachanwaelte.de

// Wirksame Urlaubsgewährung auch während Quarantäne möglich

Wenn ein Arbeitnehmer im Urlaub erkrankt und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorweisen kann, werden die Krankheitstage nicht auf seinen Erholungsurlaub angerechnet. Im Quarantäne-Fall kann es sich aber anders verhalten, wie ein aktuelles Urteil des Arbeitsgerichtes Neumünster zeigt.

Wird für einen nicht selbst infizierten Arbeitnehmer während eines bereits gewährten Urlaubs eine Quarantäne oder häusliche Absonderung angeordnet, bleibt die Urlaubsgewährung bestehen. Dies hat das

Arbeitsgericht Neumünster am 03.08.2021 unter dem Aktenzeichen 3 Ca 362 b/21 entschieden, denn § 9 Bundesurlaubsgesetz ist auf den Quarantäne-Fall weder analog noch direkt anzuwenden.

Im konkret zu entscheidenden Fall wurde dem Kläger der beantragte Urlaub wunschgemäß arbeitgeberseitig gewährt. Eine während des laufenden Urlaubs ihm gegenüber verhängte Quarantäne ändert an der Urlaubsgewährung nichts, denn § 9 BUrlG, welcher ausdrücklich auf die auf einem ärztlichen Zeugnis nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit abstellt, ist mit einer Quarantäne nicht gleichzusetzen. Der Kläger war während der Quarantänedauer nicht arbeitsunfähig

im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Er war lediglich der Erkrankung und Ansteckungsmöglichkeit verdächtig, was zur verhängten Quarantäne führte. Bei der Schaffung von § 9 BUrlG waren Unterscheidungen zwischen Krankheit und bloßer seuchenbezogener Risiken, die zu einer Quarantäneanordnung führen konnten, bereits bekannt, denn seinerzeit galt das Bundesseuchengesetz.

Das Arbeitsgericht Neumünster hat wohl auch aufgrund der besonderen Bedeutung und Tragweite dieser Entscheidung die Berufung gesondert zugelassen. Die Entscheidung ist derzeit nicht rechtskräftig, so dass die Sichtweise der Rechtsprechung im Instanzenzug noch ändert, was der Verfasser allerdings für höchst unwahrscheinlich hält, da der Gesetzeswortlaut des § 9 BUrlG eindeutig ist. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

// Trunkenheitsfahrt: „Ich habe nichts getrunken! Das muss am Bonbon liegen!“

Wird bei einem Fahrzeugführer Alkohol in der Atemluft festgestellt, bekommen die Polizeibeamten nicht selten kreative und auch weniger kreative Geschichten zu hören. Mit dem Mythos „Lutschbonbon“ hatte sich vor kurzem auch das Oberlandesgericht (OLG) Dresden auseinandersetzen.

Worum geht es?

Soviel vorweg: Es geht nicht um die Frage, ob durch das Lutschen eines Bonbons ein Atemalkoholtest positiv ausfallen kann. Fraglich ist, ob die Atemalkoholkontrolle unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und somit verwertbar ist. Der Entscheidung des OLG Dresden (Beschluss vom 28.04.2021, Az.: OLG 22 Ss 672/20 [B]) liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Betroffene wurde als Fahrzeugführer einer Atemalkoholkontrolle mit dem Gerät Dräger ALCOATEST 9510 DE unterzogen. Das Gerät zeigte eine Atemalkoholkonzentration von 0,26 mg/l an. Damit hatte der Betroffene gerade so die Schwelle von 0,25 mg/l überschritten und stand unter dem Verdacht einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz. Im Falle der erstmaligen Begehung drohen 500,00 Euro Geldbuße und ein Monat Fahrverbot. Weiterhin wird der Vorfall mit zwei Punkten im Fahreignungsregister vermerkt. Konfrontiert mit den drohenden Rechtsfolgen, wandte der Fahrzeugführer ein, dass er unmittelbar vor dem Atemalkoholtest ein Lutschbonbon der Marke „Fisherman´s Friend“ im Mund hatte und es zu Beginn der Messung runterschluckte.

Im Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht wurde die Frage aufgeworfen, ob dadurch eine Verfälschung des Atemalkoholwerts zu erwarten sei. Da der Bußgeldrichter jene Frage mangels entsprechender Kenntnisse nicht selbst beantworten konnte, wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass das Lutschen eines Bonbons keinerlei Einfluss auf das Messergebnis gehabt haben kann. Dementsprechend wurde der Fahrzeugführer verurteilt.



Bild: Ingo Kramarek auf Pixabay

OLG Dresden sagt: Ordnungsgemäßer Atemalkoholtest notwendig!

Gegen das Urteil legte der Fahrzeugführer Rechtsbeschwerde ein. Somit hatte das OLG Dresden über die Sache zu entscheiden. Zutreffend sah das OLG das Problem nicht in einer etwaigen Beeinflussung des Messergebnisses, sondern in einer möglichen Abweichung von den gesetzlichen Rahmenbedingungen eines Atemalkoholtests.

Grundsätzlich ist die Bestimmung der Atemalkoholkonzentration ein sogenanntes standardisiertes Messverfahren. Es dürfen nur Messgeräte verwendet werden, die den im Gutachten des Bundesgesundheitsministeriums gestellten Anforderungen genügen. Jenes Gutachten verlangt vor der Durchführung der Atemalkoholkontrolle eine 10-minütige Kontrollzeit. Dadurch soll grundsätzlich eine Verfälschung der Messwerte ausgeschlossen werden. In der Kontrollzeit darf der Betroffene keinerlei Substanz zu sich genommen haben. Wird die Kontrollzeit nicht eingehalten,

ten, führt das nicht automatisch zu einer Unverwertbarkeit des Messergebnisses. Liegt das Messergebnis jedoch nur geringfügig über dem Grenzwert von 0,25 mg/l, darf der Wert nur bei Einhaltung der Kontrollzeit verwertet werden. Folgerichtig bedarf es dann auch keiner Begutachtung durch einen Sachverständigen.

Da das OLG an die Feststellungen des Amtsgerichts gebunden ist und die Einlassung des Betroffenen in der ersten Instanz nicht als Schutzbehauptung abgetan wurde, musste die „Bonbon-Geschichte“ berücksichtigt werden. Das OLG hob die Entscheidung des Amtsgerichts auf.

Ein spezialisierter Anwalt weiß, worauf es im Rahmen einer Atemalkoholkontrolle ankommt und kann Ihnen im Idealfall durch lösungsorientierte Sachverhaltsaufklärung zum gewünschten Erfolg verhelfen. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-70, burchert@dresdner-fachanwaelte.de]

// Führerschein auf Probe: Fahranfänger aufgepasst!

Die durch die Fahrerlaubnis gewonnene Unabhängigkeit bedeutet für viele junge Erwachsene einen großen Schritt in Richtung Selbstständigkeit. Natürlich sind die „Führerschein-Frischlinge“ entsprechend euphorisch, wenn die Führerscheinausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Aber aufgepasst: Wer zu euphorisch unterwegs ist, droht wieder in die Abhängigkeit seines Elternhauses zu fallen!

Die Probezeit

Der Gesetzgeber hat für Führerschein-Neulinge eine Bewährungszeit vorgesehen. Die sogenannte Probezeit dauert zwei Jahre und beginnt mit dem Tag der Erteilung der Fahrerlaubnis. Das Datum ist auf dem Führerschein bei der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse eingetragen. Lediglich bei den Fahrerlaubnisklassen AM, L und T gibt es keine Probezeit. Wird zunächst nur eine Prüfbescheinigung ausgestellt,

wie es beispielsweise beim Begleiteten Fahren ab 17 Jahren vorgesehen ist, beginnt die Probezeit mit Erteilung der Prüfbescheinigung.



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Fehlverhalten in der Probezeit

Verstößt der Führerschein-Neuling in der Probezeit gegen strafenverkehrsrechtliche Vorschriften, wird er härter sanktioniert als ein erfahrener Fahrerlaubnisinhaber. Im Rahmen des damit verbundenen Ordnungswidrigkeitenverfahrens drohen zunächst keine höheren Sanktionen. Jedoch kommen abhängig von dem

Gewicht des Verstoßes, verschiedene Führerscheinmaßnahmen auf den Betroffenen zu.

A-Verstoß und B-Verstoß

In der Fahrerlaubnisverordnung sind die Zuwiderhandlungen in zwei Kategorien unterteilt.

Die sogenannten A-Verstöße sind schwerwiegende Zuwiderhandlungen wie beispielsweise

- Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 21 km/h mit Pkw oder Krad,
- Abstandsverstoß,
- rechts Überholen,
- Handynutzung,
- Rotlichtverstoß.

Die sogenannten B-Verstöße sind weniger schwerwiegend. Hierzu zählen zum Beispiel

- das Fahren mit abgefahrenen Reifen und
- die Überziehung der Hauptuntersuchung um mehr als acht Monate.

Verstöße, die nicht zu einer Eintragung im Fahrzeugsregister führen, sind weder A- noch B-Verstoß und haben keine Auswirkungen für die Fahrerlaubnis auf Probe.

Konsequenzen

Die Führerscheinmaßnahmen lassen sich in verschiedene Stufen unterteilen.

Die **erste Stufe** erreicht, wer in der Probezeit ein A-Verstoß oder zwei B-Verstöße begeht. Folge ist die Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre und die verpflichtende Teilnahme an einem Aufbauseminar.

Die **zweite Stufe** erreicht, wer nach der Teilnahme am Aufbauseminar abermals einen A-Verstoß oder zwei B-Verstöße begeht. Konsequenz ist (lediglich) eine schriftliche Verwarnung. Dem Übeltäter wird empfohlen, innerhalb von zwei Monaten freiwillig an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen.

Die **dritte Stufe** erreicht, wer nach Ablauf der zwei Monate erneut einen A-Verstoß oder zwei B-Verstöße begeht. In diesem Fall **entzieht** die Fahrerlaubnisbehörde die **Fahrerlaubnis**.

Ist ein Führerschein-Neuling beispielsweise dreimal mit mehr als 21 km/h zu schnell unterwegs, ist er seine Fahrerlaubnis bereits wieder los. Deshalb macht es gerade in der Probezeit Sinn, jeden Vorwurf durch Hinzuziehung eines spezialisierten Rechtsanwalts überprüfen zu lassen. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-70, burchert@dresdner-fachanwalte.de]



KUCKLICK
dresdner-fachanwalte.de

**RECHTSANWALTS-
FACHANGESTELLTE (W/M/D)
HERZLICH WILLKOMMEN**

Alle Infos zum Stellenangebot:
[https://www.dresdner-fachanwalte.de/
karriere/](https://www.dresdner-fachanwalte.de/karriere/)

Bewerbungen richten Sie bitte an:
bewerbung@dresdner-fachanwalte.de

// Benutzung von Fahrrädern, E-Bikes und E-Scootern unter Alkoholeinfluss: Böse Überraschungen nach Abschluss eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens

Eine jetzt veröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Thema Elektrokleinstfahrzeuge gibt Anlass, erneut auf die Risiken hinzuweisen, die mit der alkoholbeeinflussten Benutzung dieser und anderer (Fahrräder, E-Bikes) Fahrzeuge verbunden sind.

Allen Fahrzeugarten ist gemeinsam, dass ihre Verwendung unter dem Begriff „Fahrzeug“ in der Straßenverkehrsordnung und/oder Strafgesetzbuch geregelt ist. In § 23 StVO werden beispielsweise die sonstigen Pflichten von Fahrzeugführenden bzw. das, was beim Fahrzeugführen zu unterlassen ist, beschrieben.

Fahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift können Fahrräder inkl. E-Bikes, E-Scooter und natürlich auch PKWs etc. sein. E-Scooter sind per Definition in der Elektrokleinstfahrzeugverordnung als Kraftfahrzeuge einzuordnen. Für Kraftfahrzeuge gelten besondere und schärfere Regeln.

Wer alkoholisiert ein Fahrzeug nutzt, begeht dann, wenn er nicht in der Lage ist, dieses sicher zu führen, eine Straftat nach § 316 StGB. Handelt es sich in diesem Fall um Kraftfahrzeuge, bewegt man sich ab einem Wert von 1,1 Promille im Bereich absoluter Fahrunsicherheit. Der Gegenbeweis, dass sich man als routinierter Alkoholkonsument die notwendige Sicherheit zum Fahrzeugführen erarbeitet habe, ist nicht zulässig. Für

Radfahrer, zu denen auch E-Bike-Fahrer gehören, gilt als Grenzwert 1,6 Promille.

Wann droht Radfahrern die Entziehung der Fahrerlaubnis?

Die Entziehung der Fahrerlaubnis im Strafverfahren (im Unterschied zum Verwaltungsverfahren) folgt dann bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges aus § 69 StGB. Fahrrad- und E-Bike-Fahrer unterfallen dem § 69 StGB aber nicht, sodass sie im Strafverfahren nicht mit einer Entziehung einer eventuell vorhandenen Fahrerlaubnis rechnen müssen (s. aber unten zum Verwaltungsverfahren).

Wer, ohne sonst aufzufallen, bis 1,6 Promille mit dem E-Bike unterwegs ist, riskiert also weder Strafe noch Führerschein. Selbst ab 1,6 Promille ist man den Führerschein erstmal nicht los. Ganz anders bei der E-Scooter-Benutzung unter

diesen Bedingungen. Hier galt bislang der Grenzwert für Kraftfahrer, nämlich 1,1 Promille mit der Folge des Verlustes der Fahrerlaubnis neben der sonstigen Straffolge.

Der Bundesgerichtshof hat aber nun in einer Entscheidung im März Zweifel daran gesät, ob dieser Grenzwert auch auf Nutzer von E-Scootern angewendet werden darf. Leider wurde aber nur festgestellt, dass es hierzu noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gebe. Damit meint der BGH aber nur sich selbst. Der zur Entscheidung anstehende



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalt.de

hende Fall war leider beim Tatbestand nicht hinreichend aufgeklärt, sodass sich der BGH außerstande sah, sich zur Frage des Grenzwertes zu äußern. Der Umstand, dass er aber dennoch in der Entscheidung darauf hinwies, dass die Frage noch klärungsbedürftig sei, spricht dafür, dass für die Zukunft durchaus zu erwarten ist, dass die E-Scooter-Benutzung dem Benutzen von Fahrrädern gleichgestellt wird. Für laufende oder noch beginnende Verfahren sollte man das als Verteidiger im Hinterkopf behalten.

Der Verlust der Fahrerlaubnis im Verwaltungsverfahren

Gleichgültig welche Richtung die Rechtsprechung später einschlägt, bleiben die Regeln für Zweifel an der generellen Fahreignung im Verwaltungsverfahren davon unberührt. Hier gilt mindestens ein Grenzwert von 1,6 Promille auch für Radfahrer, denn sie sind auch Fahrzeugführende.

Erreicht man bei Benutzung eines Fahrzeuges diesen Wert, kann die Fahrerlaubnisbehörde den Nachweis der gleichwohl noch bestehenden generellen Fahreignung durch Auflage der Beibringung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung verlangen.

Weil die Fahrerlaubnisbehörde oft erst eine gewisse Zeit nach Abschluss eines Strafverfahrens über den Umweg über das Kraftfahrtbundesamt von der Tat erfährt, kann das dann dort beginnende Verfahren zu einer bösen Überraschung werden.

Die Frist, die man für die Vorlage des Gutachtens erhält, wird kaum länger als 3 Monate sein. Bedenkt man, dass inzwischen für eine positive MPU-Begutachtung der Nachweis einer längeren Abstinenzzeit oft Voraussetzung ist (mindestens 6 Monate), wird klar, dass die Vorlagefrist nicht einzuhalten ist. Folge ist somit unausweichlich der Verlust der Fahrerlaubnis. Das trifft dann auch den Rad- oder E-Scooterfahrer, selbst wenn sich zu seinen Gunsten die Rechtsprechung nach einer eventuellen weiteren BGH-Entscheidung von der Anwendung des 1,1 Promille-Grenzwertes verabschieden muss.

Was folgt daraus?

Wer als Fahrrad- oder E-Scooterfahrer einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Benutzung eines solchen Fahrzeuges unter Alkohol ausgesetzt ist, sollte sich dringend so früh wie möglich beraten lassen, welche späteren Folgen im Verwaltungsverfahren entstehen können. Im Zweifel ist sofort mit einem Abstinenzprogramm zu beginnen, um die spätere Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde abwenden zu können. //

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]

// Raus aus dem Krankenhaus – Aber wie weiter? Die neue Übergangspflege im Krankenhaus

Die notwendige Organisation der Pflege nach einem Krankenhausaufenthalt stellt viele Angehörige häufig vor große Herausforderungen. Das Krankenhaus drängt auf Entlassung, da die eigentliche Krankenbehandlung abgeschlossen ist.

Eine Kurzzeitpflege, ein Pflegedienst oder ein Pflegeheim wurden noch nicht gefunden, die Pflegekasse hat eine Begutachtung zur Festsetzung der Pflegebedürftigkeit noch nicht durchgeführt. Der Reha-Platz ist noch nicht frei.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung vom 11.07.2021 wurde nun eine neue Form der Pflege eingeführt, die Übergangspflege im Krankenhaus.



Bild: Sabine van Erp auf Pixabay

Welche Leistungen umfasst die Übergangspflege?

Soweit im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der Pflege nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können, erbringt die Krankenkasse Leistungen der Übergangspflege in dem Krankenhaus, in dem die Behandlung erfolgt ist.

Die Übergangspflege umfasst die gesamte Grund- und Behandlungspflege, alle Hilfsmittel und auch die erforderliche ärztliche Behandlung. Der Anspruch besteht für längstens 10 Tage je Krankenhausbehandlung.

Auf diesen Anspruch sollte durch das Krankenhaus hingewiesen werden, wenn eine weitere Versorgung nach der eigentlichen Krankenhausbehandlung noch nicht ausreichend sichergestellt ist. Man sollte sich also keinesfalls durch das Krankenhaus zu sehr drängen lassen, das Bett zu räumen, sondern auf die gesetzlich vorgesehene Übergangspflege hinweisen. Durch die Übergangspflege bis 10 Tage kann eine direkte Auf-

nahme in eine andere Einrichtung eventuell ermöglicht werden, ohne dass hier noch eine „Zwischenlösung“ gefunden werden muss.

Entlassmanagement: Beratungspflicht zum Pflegegeld

Die Einführung der Übergangspflege steht auch im Zusammenhang mit dem bereits zuvor eingeführten Anspruch des Patienten auf ein Entlassmanagement. Auch danach ist das Krankenhaus bereits in der Pflicht, die notwendigen Leistungen für die Pflege nach der Entlassung sicherzustellen.

Auch das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 17.06.2021 (Az.: B 3 P 5/19 R) die Verpflichtung des Krankenhauses zur Beratung betreffend des Anspruchs auf Leistungen der Pflegeversicherung nochmals ausdrücklich betont.

Anlass für den Rechtsstreit war eine verspätete Antragstellung für die Gewährung von Pflegegeld. Pflegegeld wird grundsätzlich nur nach Antragstellung gewährt, hier wurde trotz bestehender Pflegebedürftigkeit der Antrag auf Pflegegeld erst nach über einem Jahr gestellt.

Trotz der verspäteten Antragstellung hat das BSG unter Hinweis auf die Beratungspflichten des Krankenhauses den Anspruch auf Pflegegeld ab Zeitpunkt des Eintritts der Pflegebedürftigkeit für die Vergangenheit bejaht.

Das Krankenhaus ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Versicherte die ihm zustehenden Leistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält. Es besteht die Verpflichtung, mit Einwilligung des Versicherten, unverzüglich die zuständige Pflegekasse zu benachrichtigen, wenn sich der Eintritt von Pflegebedürftigkeit abzeichnet oder wenn Pflegebedürftigkeit festgestellt wird. Mit Einführung des Entlassmanagements habe der Gesetzgeber diese Informations- und Beratungspflichten weiterentwickelt, sodass die Krankenhäuser quasi „arbeitsteilig“ in die Aufgabenerfüllung der Pflegekassen einge-

bunden wurden. Beratungsfehler des Krankenhauses müssen sich deshalb die Pflegekassen wie eigene Fehler zurechnen lassen.

null bis hundert – Ein Projekt zum Mehrgenerationenwohnen

Gut beraten ist der, der bereits vor Eintritt von Pflegebedürftigkeit die Voraussetzungen für das weitere Wohnen im häuslichen Bereich geschaffen hat.

Hinweisen möchten wir auf ein besonderes Projekt in Dresden, das sich zum Ziel gesetzt hat, Menschen aller Altersgruppen in ein Wohnprojekt zu bringen und optimale Bedingungen für das Wohnen in jedem Lebensabschnitt zu schaffen. Neben privaten Wohnungen soll es gemeinschaftliche Räume geben, mit der Möglichkeit, sich zu begegnen und den Alltag gemeinsam zu gestalten. Ein selbstbestimmtes Wohnen in der eigenen Wohnung soll möglichst lange erreicht

werden, weshalb ein Kooperationsvertrag mit einem Pflegedienst geschlossen werden soll. Dieser betreibt im Wohnprojekt eine eigene „Pflegezentrale“, von der Aushilfe, Unterstützung und Pflege organisiert wird.

Das Wohnprojekt null bis hundert kann damit für einige Menschen eine belastbare Alternative zu Heimen und Einrichtungen sein, ohne auf die aufopfernde Unterstützung durch Angehörige zu setzen. Für das Ziel wurde bereits eine Genossenschaft gegründet, die aktuell ein Grundstück für das Projekt in Dresden sucht. Mehr Informationen finden Sie unter www.null-bis-hundert.de //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]

// Kostenübernahme von Aufwendungen für Schulbücher

Das neue Schuljahr hat in fast allen Bundesländern begonnen. Damit einhergehend gibt es für die meisten Schüler neue Schulbücher, Arbeitshefte etc. Teilweise müssen diese selbst angeschafft werden oder es fallen Leihgebühren an. Die Regelungen hierzu sind in jedem Bundesland unterschiedlich. In Sachsen regelt das Sächsische Schulgesetz in § 38, dass in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen der Schulträger den Schülerinnen und Schülern alle

notwendigen Schulbücher leihweise zu überlassen hat, sofern sie nicht von den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie den Verbrauchern überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Schulbuches eine Leihe ausschließen. Letzteres betrifft insbesondere die Arbeitshefte. Für Sachsen gilt also, dass an öffentlichen Schulen Kopien, Arbeitshefte und Druckwerke, die die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen, kostenfrei



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

zur Verfügung gestellt werden müssen, ebenso wie die Schulbücher selbst.

Lernmittelfreiheit

Diese sogenannte Lernmittelfreiheit gilt jedoch nur an öffentlichen Schulen und in Sachsen auch nicht für Schulen in freier Trägerschaft. In diesen Schulen, können also Kosten insbesondere für Arbeitshefte etc. entstehen. In vielen anderen Bundesländern gibt es die Lernmittelfreiheit auch nicht an öffentlichen Schulen.

Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) oder SGB XII (Sozialhilfe) kann das Aufbringen dieser Kosten eine erhebliche Hürde darstellen.

Entscheidungen des BSG zu Schulbuchkosten

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in zwei Urteilen vom 08.05.2019 (Az.: B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18) entschieden, dass die Kosten für Schulbücher vom Jobcenter als Härtefallmehrbedarf zu übernehmen sind, wenn Schüler mangels Lernmittelfreiheit ihre Schulbücher selbst kaufen müssen. Der Gesetzgeber ist daraufhin tätig geworden und seit Jahresbeginn wurde der neue § 21 Abs. 6a SGB II / 30 Abs. 9 SGB XII eingefügt. Nach diesem haben SchülerInnen, die aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von

Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften haben, einen Anspruch auf Übernahme der dahingehenden Schulbuchkosten.

Umfasst sind alle Schulbuchkosten, die anfallen. Seien es komplette Kosten, Ausleihgebühren oder Eigenanteile, die nach landesrechtlichen Bestimmungen anfallen.

Um diese Kosten erstattet zu bekommen, bedarf es eines Nachweises der Schule, welche Bücher anzuschaffen sind sowie eine Quittung über die entstandenen Kosten. Eine gesonderte Beantragung ist nicht notwendig. Es reicht aus, wenn der Leistungsberechtigte auf die den Mehrbedarf auslösenden Umstände, also den Nachweis der Schule über die anzuschaffenden Bücher/Arbeitshefte hinweist und die entsprechenden Quittungen einreicht.

Der Hinweis auf die entstehenden Kosten sollte aber im Verlaufe des Monats der Anschaffung/Entstehens erfolgen. //

[Detailinformationen: RAin Dörte Lorenz, Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-56, lorenz@dresdner-fachanwaelte.de]

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER

// Erneut vom FOCUS ausgezeichnet: Dresdner Fachanwälte Thomas Börger und Matthias Herberg



Bild: KUCKLICK dresdner-fachwaelte.de

Bereits zum 9. Mal wurde Rechtsanwalt Börger vom FOCUS-Magazin als einer der besten Anwälte für Familienrecht ausgezeichnet. Matthias Herberg zählt zu den Top-Anwälten für Sozialrecht und erhielt die Auszeichnung zum 6. Mal.

Wir gratulieren beiden Anwälten ganz herzlich!

Die Auszeichnung gilt als Orientierungshilfe für Privatmandanten. Es wurden rund 18.000 Fachanwälte aus ganz Deutschland befragt, welche Kollegen sie in 12 Fachbereichen empfehlen.

Die FOCUS-Ausgabe Nr. 36 ist im Handel erhältlich. //

// Ausbildungsstart für Rechtsanwaltsfachangestellte

Herzlich willkommen! Ein Ausbildungsbeginn ist wie Einschulung nur ohne Zuckertüte.

Wir begrüßen in diesem Jahr mit Pia und Pauline zwei junge Frauen, die sich in den ersten Wochen ihrer Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten bereits hochmotiviert in Kanzleiabläufe und Software eingearbeitet haben. Sie erwarten ein vielfältiges Lehrangebot, interne Schulungen sowie ein sehr gutes Betriebsklima.

Neu ab diesem Ausbildungsjahr ist der Blockunterricht an der Berufsschule. Wir wünschen einen erfolgreichen Start. //



Bild: KUCKLICK dresdner-fachwaelte.de

// Erstes Teamevent 2021: Teilnahme an der 12. REWE-Team- Challenge in Dresden

Großes Kompliment an die Läuferinnen und Läufer unserer drei Teams sowie die Teambetreuer, die dabei waren zur REWE-Team-Challenge 2021. Ihr seid "SPITZE"!

Zum Einsatz kamen auch unsere neuen Kanzlei-T-Shirts. //



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

// Glückwunsch zum Fachanwaltstitel Verkehrsrecht für Philipp Burchert!



Rechtsanwalt
Philipp Burchert

Fachanwalt für
Verkehrsrecht

0351 80718-70
buchert@dresdner-
fachanwaelte.de

Fachanwälte gelten als Spezialisten in ihrem Rechtsgebiet. Für den Erwerb des Fachanwaltstitels müssen Rechtsanwälte besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen nachweisen. Dazu zählen die Teilnahme an einem Fachanwaltskurs und die Erbringung einer Vielzahl von bearbeiteten Fällen, die je nach Rechtsgebiet variieren. Zudem müssen Fachanwälte

eine jährliche Fortbildung nachweisen.

Diese Voraussetzungen hat Rechtsanwalt Philipp Burchert erfüllt. Wir gratulieren herzlich zur Verleihung des Fachanwaltstitels im Verkehrsrecht!

In einem Interview haben wir Rechtsanwalt Burchert folgende Fragen gestellt.

1. Warum haben Sie sich für den Erwerb des Fachanwaltstitels im Verkehrsrecht entschieden?

Während des Referendariats war ich in einer Chemnitzer Kanzlei tätig, die mir anbot, bereits zu diesem Zeitpunkt den Fachanwaltslehrgang im Verkehrsrecht zu absolvieren. Die Entscheidung fiel mir leicht, da ich selbst auto- und motorradaffin bin. Außerdem muss man als Verkehrsrechtler relativ breit aufgestellt sein, da Kenntnisse im Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht benötigt werden.

2. Was konnten Sie aus dem Fachanwaltslehrgang mitnehmen, was war neu?

Da ich den Fachanwaltslehrgang bereits während des Referendariats absolvierte, war für mich vieles neu. Bis zum damaligen Zeitpunkt hatte ich kaum Erfahrungen, wie die anwaltliche Arbeit in der Praxis aussieht. Generell sollte meiner Mei-

nung nach im Referendariat im Rahmen der theoretischen Ausbildung die Tätigkeit des Anwalts eine größere Rolle spielen. Am Ende ist man Weltmeister im Verfassen staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen, hat aber wenig Handwerkszeug, um beispielsweise als Verteidiger Vorwürfe zu entkräften.

3. Was empfinden Sie bei einem Mandat als größte Herausforderung?

Anwälte bzw. Anwaltskanzleien von heute sind Dienstleister. Die juristische Arbeit bekommt man jahrelang in Studium und Referendariat beigebracht. Wie man aber mit den Mandanten umgeht, muss man sich in der Praxis selbst erarbeiten. Oftmals ist es nicht einfach dem juristischen Laien zu erklären, warum man dieses oder jenes tut.

4. Wie motivieren Sie sich, Ihr Bestes zu geben?

Es sorgt für Genugtuung, wenn man ein Mandat erfolgreich abschließen kann und die Mandanten zufrieden mit den anwaltlichen Leistungen sind.

5. Was sind die aktuell spannendsten Fragen im Verkehrsrecht?

Da ich überwiegend im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts tätig bin, sind für mich nicht nur juristische, sondern auch technische Fragen von Interesse. Ein Großteil der Verteidigungsmöglichkeiten liegt in der Auseinandersetzung

mit dem jeweiligen Messgerät. Aktuell ist die Tendenz zu erkennen, dass die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zunehmend Geräte genehmigt, die man als Blackbox bezeichnen muss. Der Betroffene hat kaum eine Möglichkeit sich sinnvoll zu verteidigen. Dieser Tendenz muss durch gute Verteidigung und entsprechende Rechtsprechung durch die Gerichte Einhalt geboten werden.

6. Erinnern Sie sich noch an Ihr erstes Mandat?

Besonders in Erinnerung geblieben ist mir das allererste Telefonat mit einem Mandanten überhaupt. Die Erinnerung ist aber nicht deshalb noch so präsent, weil das Gespräch besonders aufregend gewesen wäre. Ich weiß nicht einmal mehr, worum es ging. Die Erinnerung knüpft eher an die Aufregung an. Der Mandant verlässt sich – bestenfalls – auf das, was ihm sein Anwalt sagt. Das bringt natürlich eine große Verantwortung mit sich.

Vielen Dank für das Gespräch, Herr Burchert!

Im kommenden Newsletter stellen wir Ihnen Rechtsanwalt Lukas Kucklick vor. Ihm wurde der Fachanwaltstitel im IT-Recht verliehen. //

// Rechtsanwalt im Fokus

Rechtsanwalt Carsten Fleischer ist ein sehr versierter und erfahrener Anwalt im Arbeitsrecht. Durch seine sehr frühe Spezialisierung auf arbeitsrechtliche Themenstellungen und einem hohen Maß an praktischer Erfahrung bietet der Fachanwalt im Arbeitsrecht seinen Mandanten eine zuverlässige Beratung und Vertretung für ihr

persönliches Problem und zielführende Lösungsvorschläge. Privat begeistert er sich für ausgedehnte Radtouren rund um Dresden. //

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/carsten-fleischer-fachanwalt-fuer-arbeitsrecht/>